

# Merkblatt „Geflüchtete in Ausbildung“

Vor der Ausbildung von Personen mit Flüchtlingshintergrund sind durch den Arbeitgeber zusätzlich insbesondere die Kriterien Sprachniveau und Aufenthaltsstatus des zukünftigen Auszubildenden zu beachten.

## 1. Sprachniveau

Um auch die Anforderungen der Berufsschule zu bestehen, ist das vorhandene Sprachniveau entscheidend. Unsere Empfehlung ist daher zu Ausbildungsbeginn ein Sprachniveau von mindestens B1\*.

## 2. Aufenthaltsstatus (im Ausweis eingetragen)

Es sind drei Kategorien beim Aufenthaltsstatus zu unterscheiden, die unterschiedliche Rechte und Pflichten für Flüchtling und Betrieb nach sich ziehen. Eine Überprüfung ist anhand der ausgestellten Ausweise möglich.

- Aufenthaltsgestattung
- Duldung
- Aufenthaltstitel

**Achtung bei Aufenthaltsgestattung und -duldung:** Bitten Sie Ihren Auszubildenden/Ihre Auszubildende um die aktuellen Ausweisepapiere, anhand derer Sie überprüfen können, ob eine gültige Arbeitsgenehmigung vorliegt. Sie vermeiden hiermit mögliche Konflikte mit der Zollbehörde.

### 2.1. Aufenthaltsgestattung (= Asylverfahren läuft, ist noch nicht abgeschlossen)



- Das Asylverfahren ist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.
- Ausbildungsgenehmigung durch Ausländerbehörde ist **in der Regel zwingend notwendig!**
- Zugang zu AsFlex-assistierte Ausbildung = Stütz- und Förderunterricht für Auszubildende
- Ausbildungsduldung nach dem Aufenthaltsgesetz („3+2 Regelung“) kann noch nicht beantragt werden.

### 2.2. Duldung (= Asylverfahren ist abgeschlossen)



- Das Asylverfahren ist rechtskräftig abgeschlossen; Bleiberecht wurde nicht gewährt; Abschiebung ist befristet ausgesetzt.
- Ausbildungsgenehmigung durch die Ausländerbehörde ist **in der Regel zwingend notwendig!**
- Zugang zu AsFlex- assistierte Ausbildung = Stütz- und Förderunterricht für Auszubildende

\* Sprachniveau: A1=Anfänger, A2=Grundlegende Kenntnisse, B1=Fortgeschrittene Sprachverwendung, B2=Selbständige Sprachverwendung

## 2.3. Aufenthaltstitel durch Flüchtlingsanerkennung (= Aufenthaltserlaubnis)



- Das Asylverfahren ist abgeschlossen; der Geflüchtete genießt Bleiberecht zunächst befristet für 1 bzw. 2 Jahre.
- Betrieb benötigt in der Regel keine Ausbildungsgenehmigung durch die Ausländerbehörde.
- Uneingeschränkter Zugang zu Unterstützungsmaßnahmen der Agentur für Arbeit wie AsAflex etc.

## 2.4. Aufenthaltstitel zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer/ Ausbildungsduldung

- Seit 01.01.2024 können Auszubildende mit Duldung einen Aufenthaltstitel für die Dauer der Berufsausbildung beantragen.
- Voraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels ist u.a. die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts. Öffentliche Leistungen dürfen in Kombination mit Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem SGB III (BAB) bezogen werden.
- Werden die Voraussetzungen für den Aufenthaltstitel nicht erfüllt (z.B. Lebensunterhalt nicht gesichert) kann alternativ weiterhin die **Ausbildungsduldung** beantragt werden („3+2 Regelung“).
- Der Antrag auf den Aufenthaltstitel kann erst gestellt werden, wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist und eine Duldung vorliegt.
- Die Antragsstellung ist frühestens 7 Monate vor Ausbildungsbeginn möglich.

### Durch den Betrieb bei Vorliegen eines Aufenthaltstitels zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer/Ausbildungsduldung zu beachten:

- Bei Vertragsauflösung - auch in der Probezeit: Meldepflicht gegenüber der Ausländerbehörde, **Frist: 2 Wochen**
- Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht können Kosten durch Bußgeld entstehen!

### Fehlende Ausbildungs-/ Berufsschulreife:

Wenn die Ausbildungsreife noch nicht vollständig gegeben ist, kann es sinnvoll sein eine durch die Agentur für Arbeit geförderte betriebliche **Einstiegsqualifizierung (EQ)** einer Ausbildung vorzuschalten. Die EQ ist ein betriebliches Langzeitpraktikum von 4 bis 12 Monaten, um den Bewerber praxisnah zur Ausbildung hinzuführen. Während der EQ kann durch eine Ermessensduldung vor Abschiebung geschützt werden, wenn das Asylverfahren negativ abgeschlossen wurde; analog der Ausbildungsduldung (3+2). Eine bereits begonnene Ausbildung oder eine sonstige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung eines Bewerbers schließt eine betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ) im gleichen Betrieb aus.

## Bei Unklarheiten bzgl. der aufenthaltsrechtlichen Situation: Bitte nehmen Sie Kontakt zur Handwerkskammer oder einer Migrationsberatungsstelle auf!

### Ihre AnsprechpartnerInnen in der Handwerkskammer Freiburg:

Nora Gäng (Abteilungsleitung) – nora.gaeng@hwk-freiburg.de – Telefon: 0761 21800-563  
 Katharina Beckmann – katharina.beckmann@hwk-freiburg.de – Telefon: 0761 21800-569  
 Patricia Reineck – patricia.reineck@hwk-freiburg.de – Telefon: 0761 21800-568  
 Leyla Scherer – leyla.scherer@hwk-freiburg.de – Telefon: 0761 21800-564  
 Daniel Busam – daniel.busam@hwk-freiburg.de – Telefon: 0761 21800-571